



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Zusammenarbeit zwischen G-BA und AQUA auf der Grundlage der Richtlinie 13

**Sektorenübergreifende Qualität im
Gesundheitswesen**

Referent: Dr. jur. Rainer Hess, G-BA

Grundsätzlicher Unterschied zur sektorbezogenen QS:

1. Kein statistischer Vergleich einrichtungsbezogener Ergebnisse (Krankenhausabteilungen, Dialyseeinrichtungen), sondern sektorenübergreifende Bewertung von patientenbezogenen Behandlungsabläufen und Behandlungsergebnissen in einer Behandlungskette.
2. Das bedeutet:
 - a) Pseudonymisierung von Patientendaten durch eine Vertrauensstelle
 - b) Länder übergreifend notwendige Datenzusammenführung bei Länder übergreifend beanspruchter Behandlungskette
 - c) Priorisierung von QS-Themen; ggf. Stichprobenauswahl anstelle einer Vollerhebung
 - d) Sektorenübergreifend notwendige Datenauswertung und Einsetzung von QS-Maßnahmen

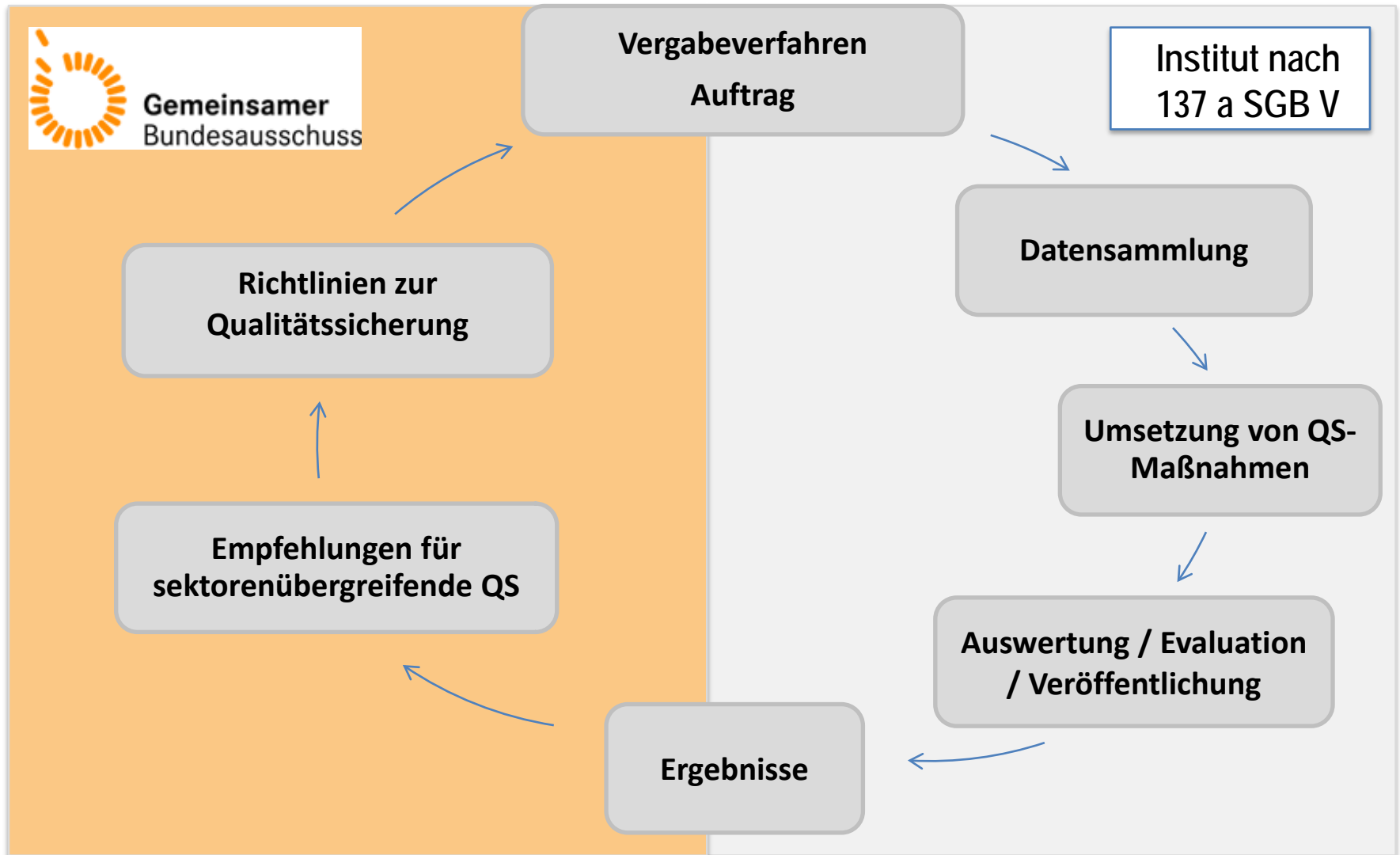
Grundsätzlicher Kompromiss:

1. Beibehaltung bestehender Landesstrukturen unter Bildung einer sektorenübergreifenden LAG zur Durchführung der QS in länderbezogenen Verfahren
2. Datenzusammenführung leistungserbringer- und patientenbezogen pseudonymisierter Daten bei der vom G-BA beauftragten Bundesauswertungsstelle mit landesbezogener Zuordnung von Behandlungsketten
3. Nutzung des bundesbezogenen Datenpanels für landesbezogene Auswertungen oder entsprechende Beauftragung der Bundesauswertungsstelle
4. Bundesbezogene Verfahren grundsätzlich nur bei seltenen Erkrankungen

Aufgaben des G-BA:

1. Auswahl des jeweiligen sektorenübergreifenden Themas.
2. Beauftragung von AQUA: Instrumente, Qualitätsindikatoren, Dokumentation, EDV-technische Aufbereitung, Datenübermittlung, Prozesse zum Daten-Fehlermanagement, Datenprüfprogramm und ggf EDV-technische Machbarkeitsprüfung und Probetrieb.
3. Beschluss themenspezifischer Bestimmungen.
4. Überprüfung der Einhaltung, Umsetzung und Notwendigkeit der Regelungsinhalte.
5. Beauftragung der Vertrauensstelle und bei bundesbezogenen Verfahren von AQUA. Bei länderbezogenen Verfahren führt die LAG die Verfahren in Abstimmung mit der KV, KZV, LQS durch.
6. Beauftragung von AQUA in Abstimmung mit der LAG, Datenbankstruktur, Zugriffsrechte, Auswertungsroutinen, notwendige technische Voraussetzungen für die Nutzung der von AQUA vorzuhaltenden Daten für länderbezogene Auswertungen zu schaffen und den LAG zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit von G-BA und Institut nach § 137 a SGB V





**Gemeinsamer
Bundesausschuss**